

RS UVS Kärnten 2005/02/08 KUVS- 2434/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.2005

Rechtssatz

Auch wenn der Berufungswerber der Auffassung ist, noch fahrtauglich zu sein, so hat er sich einer Atemluftkontrolle zu unterziehen, damit festgestellt werden kann, ob er tatsächlich durch Alkohol beeinträchtigt ist oder nicht.

Schlagworte

Alkohol, Alkomat, Verweigerung des Alkotests, Alkotestverweigerung, Fahrtauglichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at